

**Kooperationsvertrag über die Ausbildung von Pflegefachfrauen und -männern  
(sowie von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits-  
und Kinderkrankenpflegern sowie von Altenpflegerinnen und Altenpflegern)**

**Variante Einzelvertrag  
mit oder ohne Aufgabenübertragung nach § 8 Absatz 4 PflBG**

Zwischen

.....

– nachfolgend „Pflegeschule“ genannt –

und

.....  
(Träger der praktischen Ausbildung),

– nachfolgend „Träger der praktischen Ausbildung“ genannt –

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Gegenstand und Ziel des Vertrages**

(1) Gegenstand und Ziel dieses Vertrages nach § 8 Abs. 2 PflBG ist die Regelung der Zusammenarbeit der Kooperationspartner zur Durchführung der Pflegeausbildung nach Maßgabe des Pflegeberufgesetzes (PflBG) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV), der Finanzierungsverordnung (PflFinVO) sowie landesrechtlicher Regelungen in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Bei der Pflegeschule handelt es sich um (**Unzutreffendes streichen**) eine staatliche/eine staatlich genehmigte/eine staatlich anerkannte Pflegeschule i. S. v. § 6 Absatz 2 Satz 1, § 9 PflBG (**Unzutreffendes streichen**).

(3) Der Träger der praktischen Ausbildung betreibt (eine) zur Durchführung von Pflichteinsätzen geeignete Einrichtung(en) nach § 7 PflBG i. V. m. den jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben.

## § 2 Durchführung der Ausbildung

(1) Gemeinsames Ziel von Pflegeschule und Träger der praktischen Ausbildung ist eine gute organisatorische Abstimmung von Unterricht und praktischer Ausbildung.

(2) Die Kooperationspartner verpflichten sich zu einer engen und transparenten Zusammenarbeit mit dem Ziel, ihren Auszubildenden eine qualitativ hochwertige Ausbildung gewährleisten zu können. Diesbezüglich geeignete Maßnahmen sind insbesondere:

- regelmäßiger Austausch auf Leitungsebene und auf Arbeitsebene
- Vereinbarung von Regeln zur zuverlässigen und transparenten wechselseitigen Kommunikation
- Entwicklung eines gemeinsamen Ausbildungsverständnisses
- der praktischen Ausbildung ein in der jeweiligen Einrichtung entwickeltes Ausbildungskonzept zu Grunde zu legen
- Entwicklung gemeinsamer Beurteilungskriterien
- regelmäßige Überprüfung der Qualität der gemeinsamen Ausbildung.

(3) Der theoretische und praktische Unterricht wird durch die Pflegeschule entsprechend den Vorgaben des PflBG, der PflAPrV und den für die Ausbildung geltenden landesrechtlichen Regelungen erteilt. Dieser erfolgt im Blockmodell/im Rahmen von ... Schultagen je Woche (**Unzutreffendes streichen**).

(4) Die praktische Ausbildung erfolgt entsprechend § 7 Abs. 1 bis 4 PflBG i. V. m. § 3 und Anlage 7 der PflAPrV im turnusgemäßen Wechsel in der/den Einrichtung(en) des Trägers der praktischen Ausbildung oder in weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen. Für mindestens 10 % der Ausbildungszeit je Einsatz ist eine Praxisanleitung nach § 4 Abs. 2 der PflAPrV zu gewährleisten.

(5) Rechte und Pflichten der Auszubildenden ergeben sich aus dem Ausbildungsvertrag mit dem Träger der praktischen Ausbildung<sup>1</sup>. Der/die Auszubildende bleibt über den Träger der praktischen Ausbildung sozial-, unfall- und haftpflichtversichert.

(6) Der Träger der praktischen Ausbildung, die Pflegeschule und die weiteren praktischen Einsatzstellen unterstützen die Auszubildenden beim Führen ihrer Ausbildungsnachweise. Der Ausbildungsnachweis wird durch die Pflegeschule gestaltet. Anhand des Ausbildungsnachweises vollziehen der Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschule nach, inwieweit die praktische Ausbildung dem Ausbildungsplan entsprechend durchgeführt wird.

---

<sup>1</sup> In den Fällen der Zusammenarbeit zwischen einem Träger der praktischen Ausbildung und einer nicht von diesem selbst betriebenen Pflegeschule bedarf der Ausbildungsvertrag zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Pflegeschule, § 16 Abs. 6 Satz 1 PflBG

(7) Bei einer Gefährdung der Erreichung des Ausbildungsziels beraten die Kooperationspartner gemeinsam mit der oder dem Auszubildenden über geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Ausbildungserfolges und setzen diese unverzüglich gemeinsam mit der oder dem Auszubildenden um.

### § 3

#### Ausbildungsangebote der Kooperationspartner

(1) Die Pflegeschule ist dafür verantwortlich, dass die Leitung und die Ausstattung den Anforderungen des § 9 i. V. m. § 65 PflBG sowie den landesrechtlichen Regelungen entsprechen.

(2) Die Pflegeschule stellt den theoretischen und praktischen Unterricht gemäß § 2 PflAPrV sicher für die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann

sowie *(Unzutreffendes streichen)*

- zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
- zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger,
- zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann mit erweiterten Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Abs. 3c SGB V (vgl. § 14 PflBG)

(3) Übt ein Auszubildender das Wahlrecht nach § 59 Abs. 2 oder 3 PflBG aus und kann die Pflegeschule den für den gewählten Abschluss erforderlichen Unterricht nicht selbst sicherstellen, unterstützt sie den Träger der praktischen Ausbildung bei der Suche nach einer anderen geeigneten Pflegeschule, die den Erwerb des gewählten Abschlusses sicherstellen kann und an der dann auch die Prüfung durchgeführt wird. Mit welchen anderen Pflegeschulen die Pflegeschule derzeit kooperiert, ergibt sich aus der **Anlage 1**.<sup>2</sup>

(4) Der Träger der praktischen Ausbildung bietet folgende Pflicht-, Vertiefungs- und weitere Einsätze nach § 7 PflBG i. V. m. Anlage 7 der PflAPrV an:

*(Unzutreffendes streichen bzw. Zutreffendes ergänzen):*

- Allgemeine Akutpflege in stationären Einrichtungen,
- Allgemeine Langzeitpflege in stationären Einrichtungen,
- Allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege,
- Allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege (nur Vertiefung),
- Pädiatrische Versorgung,
- Allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung
- ...

---

<sup>2</sup> Eine solche Aufstellung ist nur für den Fall zu erstellen, dass auch tatsächlich solche Kooperationen von Pflegeschulen untereinander bestehen.

## **§ 4 Ausbildungsplätze**

(1) Die Pflegeschule und der Träger der praktischen Ausbildung vereinbaren die folgende Bandbreite an Ausbildungsplätzen, die vom Träger der praktischen Ausbildung pro Ausbildungsgang in Anspruch genommen werden können:

Minimum:

Maximum:

Abweichungen können zwischen den Kooperationspartnern vereinbart werden.

Der Träger der praktischen Ausbildung meldet der Pflegeschule jährlich XX Wochen vor dem 15.06. die Zahl der Ausbildungsplätze, die er im nächsten Jahr an der Schule pro Ausbildungsgang in Anspruch nehmen wird.

## **§ 5 Aufgaben der Pflegeschule**

(1) Die Pflegeschule stellt die schulische Ausbildung sicher. Sie trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung.

(2) Die Pflegeschule übernimmt im Rahmen der Sicherstellung der schulischen Ausbildung folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung und Weiterentwicklung des schulinternen Curriculums, das dem Träger der praktischen Ausbildung zur Verfügung gestellt wird.
- b) Überwachung der Einhaltung des Ausbildungsplans anhand der von den Auszubildenden zu führenden Ausbildungsnachweise und durch Sicherstellung von mindestens einem Praxisbegleitungsbesuch durch eine Lehrkraft in der Einrichtung des Praxiseinsatzes je Orientierungseinsatz, Pflichteinsatz und Vertiefungseinsatz,
- c) Unterstützung und Beratung der Praxisanleiter; insbesondere wenn diese nicht nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der PflAPrV qualifiziert sind,
- d) Beratung und pädagogische Betreuung der Auszubildenden,
- e) Bewerberberatung, insbesondere im Hinblick auf die Zugangsvoraussetzungen, die Möglichkeit einer Verkürzung der Ausbildungszeit und die Möglichkeit der Anrechnung bzw. Anerkennung von im Ausland absolvierten Ausbildungszeiten; sollten die beiden zuletzt genannten Möglichkeiten in Betracht gezogen werden, ist der Bewerber auf die Notwendigkeit einer Antragstellung bei der Landesdirektion Sachsen hinzuweisen,

- f) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Pflegeberuf,
- g) Abstimmung mit dem Träger der praktischen Ausbildung über die zu nutzenden Lehr- und Lernmittel,
- h) für jedes Ausbildungsjahr erstellt die Pflegeschule gemäß § 6 PflAPrV in Verbindung mit den jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen ein Zeugnis über die im Unterricht und in der praktischen Ausbildung erbrachten Leistungen, die Bildung der Note für die praktische Ausbildung erfolgt im Benehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung.

**(Sofern keine Übertragung von zusätzlichen Aufgaben gemäß § 8 Abs. 4 PflBG an die Pflegeschule erfolgt, sind § 5 a und § 5 b zu streichen.)**

### **§ 5 a**

#### **Zusätzliche vom Träger der praktischen Ausbildung an die Pflegeschule übertragene Aufgaben**

(1) Die Pflegeschule wird darüber hinaus im Rahmen einer Aufgabenübertragung nach § 8 Abs. 4 PflBG mit der Durchführung von Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung beauftragt.

(2) Hierbei handelt es sich um folgende Aufgaben:

**(Unzutreffendes streichen)**

- Planung und Organisation aller Praxiseinsätze gemäß Anlage 7 PflAPrV

Die Pflegeschule übernimmt die Planung und Organisation der Praxiseinsätze. Sie erstellt im Einvernehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung für die Auszubildenden Ausbildungspläne, die neben dem theoretischen und praktischen Unterricht auch die Abfolge der praktischen Einsatzbereiche regeln. Der Ausbildungsplan ist Bestandteil des Ausbildungsvertrages. Die Pflegeschule ordnet die abzu leistenden Einsatzbereiche im Einvernehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung konkreten Einrichtungen zu, einrichtungsindividuelle Abläufe bleiben hiervon unberührt.

Soweit die Praxiseinsätze nicht beim Träger der praktischen Ausbildung durchgeführt werden können, finden sie bei weiteren, an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen, mit deren Trägern die Pflegeschule gesonderte Kooperationsverträge abschließt, statt. Die Schule hat die Geeignetheit der Einrichtungen, in denen die Einsätze absolviert werden, nach den Vorgaben des Bundeslandes, in dem die Schule liegt, sicherzustellen.

Die Sicherstellung der praktischen Ausbildung am jeweiligen Einsatzort erfolgt durch die Einrichtung.

- Planung und Organisation folgender Praxiseinsätze gemäß Anlage 7 PflAPrV

Die Pflegeschule übernimmt die Planung und Organisation folgender Praxiseinsätze:

**(Unzutreffendes streichen bzw. Zutreffendes ergänzen)**

- Allgemeine Akutpflege in stationären Einrichtungen,
- Allgemeine Langzeitpflege in stationären Einrichtungen,
- Allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege,
- Allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege,
- pädiatrische Versorgung
- Allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung
- ...

Sie erstellt im Einvernehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung für die Auszubildenden Ausbildungspläne, die neben dem theoretischen und praktischen Unterricht auch die Abfolge der praktischen Einsatzbereiche regeln. Der Ausbildungsplan ist Bestandteil des Ausbildungsvertrages. Die Pflegeschule ordnet die abzuleistenden Einsatzbereiche im Einvernehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung konkreten Einrichtungen zu, einrichtungsindividuelle Abläufe bleiben hiervon unberührt.

Soweit die Praxiseinsätze nicht beim Träger der praktischen Ausbildung durchgeführt werden können, finden sie bei weiteren, an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen, mit deren Trägern die Pflegeschule gesonderte Kooperationsverträge abschließt, statt. Die Schule hat die Geeignetheit der Einrichtungen, in denen die Einsätze absolviert werden, nach den Vorgaben des Bundeslandes, in dem die Schule liegt, sicherzustellen.

Die Sicherstellung der praktischen Ausbildung am jeweiligen Einsatzort erfolgt durch die Einrichtung.

- Die Pflegeschule stellt im Auftrag des Trägers der praktischen Ausbildung die Durchführung der nach der PflAPrV geforderten Praxiseinsätze in den nach Landesrecht geeigneten Einrichtungen sicher. Es handelt sich um folgende Einsätze:

**(Unzutreffendes streichen bzw. Zutreffendes ergänzen)**

- Allgemeine Akutpflege in stationären Einrichtungen,
- Allgemeine Langzeitpflege in stationären Einrichtungen,
- Allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege,
- Allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege,
- Pädiatrische Versorgung
- Allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung
- ...

Die Sicherstellung der praktischen Ausbildung am jeweiligen Einsatzort erfolgt durch die Einrichtung.

- der Abschluss von Kooperationsverträgen durch die Pflegeschule mit weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen, im Einvernehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung,
- Stellvertretender Abschluss der Ausbildungsverträge<sup>3</sup> mit den gemeinsam ausgewählten Auszubildenden im Auftrag und mit Vollmacht (Anlage 3) des Trägers der praktischen Ausbildung,
- Bewerberauswahl im Einvernehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung nach den gemeinsam aufgestellten Kriterien

### **§ 5 b Finanzierung**

Die Pflegeschule erhält für:

- a) die Organisation und Planung der Praxiseinsätze sowie die Erstellung des Ausbildungsplans eine Vergütungspauschale in Höhe von ..... EUR<sup>4</sup>,
- b) die sonstigen übernommenen Aufgaben eine Vergütungspauschale in Höhe von ..... EUR<sup>4</sup>.

### **§ 6 Aufgaben der Einrichtungen des Trägers der praktischen Ausbildung**

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung trägt die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung einschließlich ihrer Organisation. Die Einrichtungen des Trägers der praktischen Ausbildung haben die praktische Ausbildung der Auszubildenden nach dem vereinbarten turnusmäßigen Wechsel zu übernehmen.

(2) Der Träger der praktischen Ausbildung holt nach den Vorgaben von § 16 Abs. 6 PflBG die Zustimmung zum Ausbildungsvertrag der Pflegeschule ein. Liegt die Zustimmung bei Vertragsschluss noch nicht vor, ist sie unverzüglich durch den Träger der praktischen Ausbildung nachzuholen. Hierauf ist der oder die Auszubildende, ggf. deren gesetzliche Vertreter, hinzuweisen.

(3) Der Träger der praktischen Ausbildung trägt die Ausbildungskosten und Kosten für eventuell entstehende Fahrtkostenerstattungsansprüche des Auszubildenden.

(4) Die Einrichtungen des Trägers der praktischen Ausbildung sind verpflichtet, die zur praktischen Ausbildung entsandten Auszubildenden zum Zweck der Teilnahme an den theoretischen und praktischen Unterrichtseinheiten von der Arbeit in den Einrichtungen freizustellen. Sie haben die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der übrigen Vorschriften des Arbeitsschutzes zu beachten.

---

<sup>3</sup> Bei Anwendung des Musters ist zu prüfen, welche (ggf. besonderen) arbeitsvertraglichen Bestimmungen beim Träger der praktischen Ausbildung anzuwenden sind. Insbesondere Tarifverträge, kirchliche Arbeitsrechtsregelungen oder sonstige Arbeitsvertragsrichtlinien sind zwingend zu beachten. Gegebenenfalls sind Anpassungen und Ergänzungen zu empfehlen.

<sup>4</sup> Die Vergütung kann als Gesamtpauschale oder als Pauschale pro Auszubildenden vereinbart werden.

(5) Die Einrichtungen des Trägers der praktischen Ausbildung sind verpflichtet, den Auszubildenden während der Einsätze in der Einrichtung die erforderliche Arbeits- und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen.

(6) Die Einrichtungen des Trägers der praktischen Ausbildung sind verpflichtet, am Ende eines jeden bei ihnen durchgeführten Praxiseinsatzes eine qualifizierte Leistungseinschätzung unter Ausweisung von Fehlzeiten zu erstellen. Soweit Praxiseinsätze bei weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen erfolgen, stellt der Träger der praktischen Ausbildung sicher, dass die nach § 6 Abs. 2 PflAPrV erforderlichen Leistungseinschätzungen erstellt und übermittelt werden. Die Leistungseinschätzungen sind dem Auszubildenden bekannt zu machen und zu erläutern und der Pflegeschule zu übermitteln. Fehlzeiten in einem Praxiseinsatz müssen nachgeholt werden, wenn sie nicht nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 PflBG angerechnet werden dürfen oder gem. § 1 Absatz 4 PflAPrV den Umfang von 25 % der abzuleistenden Stunden eines Pflichteinsatzes nicht überschreiten. Dabei darf die Erreichung des Ausbildungsziels eines Pflichteinsatzes durch die Anrechnung von Fehlzeiten nicht gefährdet werden. Die Pflegeschule und der Träger der praktischen Ausbildung legen einvernehmlich fest, wann und ggfs. wo eine erforderliche Nachholung erfolgt, wobei Rücksicht auf die betrieblichen Abläufe der Einrichtung zu nehmen ist. Urlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit zu gewähren und mit der Pflegeschule abzustimmen.

(7) Der Träger der praktischen Ausbildung muss für mindestens 10 % der Ausbildungszeit je Einsatz eine Praxisanleitung nach § 4 Abs. 2 PflAPrV sicherstellen. Zu diesem Zweck sind geeignete Personen zu beauftragen, welche die § 4 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 3 PflAPrV geregelten Anforderungen erfüllen.

(8) Der Träger der praktischen Ausbildung stellt sicher, dass die praktische Prüfung seines/r Auszubildenden vor Ort in seinen Einrichtungen stattfindet. Der Träger der praktischen Ausbildung unterstützt die Pflegeschule bei der Organisation und Durchführung des praktischen Teils der Prüfung, insbesondere durch Freistellung der zuständigen Praxisanleiterin/des zuständigen Praxisanleiters als Fachprüferin/Fachprüfer.

(9) Die Pflegeschule stellt durch ihre Lehrerinnen und Lehrer die Praxisbegleitung in den Einrichtungen des Trägers der praktischen Ausbildung in angemessenem Umfang sicher. Diese dient der Betreuung der Auszubildenden, der Beratung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter des Einsatzortes und der Kommunikation mit dem Einsatzort. Die Praxisbegleitung kann u. a. in Form von Lernberatungsgesprächen, Überprüfungen des Kompetenzerwerbs mit Notengebung sowie Prüfungsvorbereitungen stattfinden. Der Träger der praktischen Ausbildung gewährt der Pflegeschule Zutritt zu den für die Durchführung der Praxisbegleitung erforderlichen Bereichen seiner Einrichtungen. Soweit die Einsätze in weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen stattfinden, stellt der Träger der praktischen Ausbildung sicher, dass die Praxisbegleitung durch die Pflegeschule auch in diesen Einrichtungen durchgeführt werden kann. Die Pflegeschule stimmt ihren Besuch und dessen Terminierung mit dem Träger der praktischen Ausbildung bzw. mit den weiteren Einrichtungen ab. Im Rahmen der Praxisbegleitung soll ein persönlicher Austausch mit der zuständigen Praxisanleiterin/des zuständigen Praxisanleiters ermöglicht werden.

## **§ 7**

### **Dauer und Kündigung des Vertrages**

(1) Der Vertrag tritt am .... in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Der Vertrag kann von der Pflegeschule sowie dem Träger der praktischen Ausbildung mit einer Frist von ... ordentlich gekündigt werden. Begonnene Ausbildungen werden bis zum Bestehen der Abschlussprüfung oder bis zum Ausscheiden des Auszubildenden fortgeführt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch die Pflegeschule sowie jeden Träger der praktischen Ausbildung bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 8**

### **Zusammenarbeit, gegenseitige Information und Verschwiegenheit**

(1) Die Pflegeschule und der Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.

(2) Die Pflegeschule und der Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich, sich unverzüglich über besondere Vorkommnisse, unentschuldigtes Fehlen und sonstige Dienstverfehlungen der Auszubildenden zu unterrichten, sofern sie wesentlich für das Ausbildungsverhältnis sind.

(3) Die Pflegeschule und der Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekannt werdenden geschäftlichen und/oder betrieblichen Angelegenheiten auch nach Vertragsende Stillschweigen zu bewahren. Sämtliche von der jeweils anderen Vertragspartei erlangten Informationen sind vertraulich zu behandeln. Sie verpflichten sich zudem zur Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz, insbesondere der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Kirchliches Datenschutzgesetz KDG sowie des Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-DSG).

## **§ 9**

### **Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

## **§ 10**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Träger der Pflegeschule

---

Träger der praktischen Ausbildung

---

Schulleiterin/Schulleiter

## Anlage 1

**zum Kooperationsvertrag über die Ausbildung von Pflegefachfrauen und -männern  
(sowie von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und  
Kinderkrankenpflegern sowie von Altenpflegerinnen und Altenpflegern)**

### **Kooperierende Pflegeschulen**

Wenn ein Auszubildender das Wahlrecht nach § 59 Abs. 2 oder 3 PflBG ausübt und die Pflegeschule den für den gewählten Abschluss erforderlichen Unterricht nicht selbst sicherstellen kann, unterstützt die Pflegeschule den Träger der praktischen Ausbildung bei der Suche nach einer anderen geeigneten Pflegeschule, die den Erwerb des gewählten Abschlusses sicherstellen kann und an der dann auch die Prüfung durchgeführt wird.

Zu diesem Zwecke arbeitet die Pflegeschule derzeit mit folgenden Pflegeschulen zusammen:

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
- 
- 
- 
- 
- 
- 

Änderungen werden den Trägern der praktischen Ausbildung bekannt gegeben.



## § 3

**Darüber hinaus** stellt der Träger der praktischen Ausbildung folgende Praxisstellen zur Verfügung:

<b>Einrichtung</b>	<b>Einsatzbereich</b>	<b>Bandbreite - Untergrenze Plätze</b>	<b>Bandbreite - Obergrenze Plätze</b>

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Träger der Pflegeschule

\_\_\_\_\_  
Träger der praktischen Ausbildung

\_\_\_\_\_  
Schulleiterin/Schulleiter

### Anlage 3

#### **zum Kooperationsvertrag über die Ausbildung von Pflegefachfrauen und -männern (sowie von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern sowie von Altenpflegerinnen und Altenpflegern)**

#### **Bevollmächtigung zum Abschluss von Ausbildungsverträgen**

Hiermit wird die

.....  
(Pflegeschule)

von

.....  
(Träger der praktischen Ausbildung),

bevollmächtigt, im Rahmen der vereinbarten Ausbildungskooperation im Namen des Trägers der praktischen Ausbildung Ausbildungsverträge über eine Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann mit den Vertiefungen

- Allgemeine Akutpflege in stationären Einrichtungen,
- Allgemeine Langzeitpflege in stationären Einrichtungen,
- Allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege,
- Allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege,
- Pädiatrische Versorgung,
- Allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung

abzuschließen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Träger der Pflegeschule

\_\_\_\_\_  
Träger der praktischen Ausbildung

\_\_\_\_\_  
Schulleiterin/Schulleiter